Der Vorschlag der Waadtländer Liberalen

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **34 (1977)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783649

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitwirkung
Die Kantone sorgen dafür, dass die interessierten Kreise in geeigneter Form an der Planung mitwirken können.
Jedermann, der ein Interesse geltend machen kann, ist nach Ablauf einer im Gesetz festzulegenden angemessenen Frist seit dem rechtskräftigen Erlass des Nutzungsplans berechtigt, jederzeit das Begehren um Umzonung von Grundstücken zu stellen, wenn er glaubhaft macht, dass sich die Verhältnisse seit dem Erlass des Plans wesentlich geändert haben oder dass sonstige besondere Umstände eine Umzonung rechtfertigen.

Subsidiäre Bestimmungen
Solange das kantonale Recht eine Raumplanung gemäss den Artikeln 1 bis 10 dieses Gesetzes nicht gewährleistet, gelten die Vorschriften des Bundesbeschlusses über die befristete Verlängerung von Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 8. Oktober 1976.

Koordinierung der Raumplanung
Zusammenarbeit von Bund und Kantonen
Die Kantone stellen durch Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und den Nachbarkantonen sicher, dass die Planungen aller Stufen aufeinander abgestimmt sind.
Die Bundesbehörden und die Grenzkantone sorgen für eine enge Zusammenarbeit mit den Planungsbehörden des benachbarten Auslandes.
Die Kantone haben dem Bund und den betroffenen Nachbarkantonen die Nutzungspläne sowie die Verkehrs- und Versorgungspläne bekanntzugeben. Soweit die Kantone für die Gemeinden verbindliche Richtpläne erstellen, können sie sich auf die Bekanntgabe dieser Richtpläne beschränken.

Schiedsverfahren
Der Bund und die betroffenen Kantone können innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Pläne gemäss Artikel 12, Absatz 3, das nachfolgend geregelte eidgenössische Schiedsverfahren einleiten, wenn sie der Auffassung sind, dass ihnen ein solcher Plan Schaden zufügt oder die Durchführung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Werkes verhindert.
Es wird auf vier Jahre eine eidgenössische Schiedskommission für Raumplanungsfragen gewählt. Der Bundesrat bezeichnet einen Bundesrichter als Präsidenten sowie zwei weitere Schiedsrichter. Fallweise wird von den beiden Parteien zusätzlich je ein aus einem nicht beteiligten Kanton stammender Schiedsrichter bezeichnet. Ist der Bund im Verfahren Partei, wird die Kommission durch den Präsidenten und je zwei von den Parteien bestimmten Schiedsrichtern gebildet.
Die Ausstandsvorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sind sinngemäss anwendbar. Im übrigen wird das Verfahren durch das Bundesgericht geregelt.
Die Entscheide der Schiedskommission sind endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften.

Aufgaben des Bundes
Planungskosten
Bei Planungen von gesamtschweizerischer oder überkantonaler Bedeutung leistet der Bund nach der Finanzkraft der Kantone abgestufte Kostenbeiträge bis zu 50 %.

Sachpläne
Der Bund stellt nach Anhören der Kantone im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Gesamtverkehrsplan sowie einen Plan seiner für die Raumplanung wichtigen öffentlichen Bauten und Anlagen auf. Der Bund gibt diese Pläne den Kantonen bekannt.

Amt für Raumplanung
Der Bund errichtet ein Amt für Raumplanung.
Dem Amt für Raumplanung obliegt der Vollzug dieses Gesetzes, soweit er Sache des Bundes ist und soweit nicht nach Spezialgesetz andere Bundesstellen zuständig sind.

Schlussbestimmungen
Änderung von Bundesrecht
Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wird wie folgt geändert:
b) Ausserhalb des generellen Kanalisationsprojekts
Artikel 20: Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwässer festgelegt ist und die Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz vorliegt.

Inkrafttreten und Vollzug
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Vorschlag der Waadtländer Liberalen

Von Roberto Bernhard

Die Liberal-demokratische Partei des Kantons Waadt hat einen Vorschlag für ein neues Bundesgesetz über die Raumplanung veröffentlicht, der sich deutlich von jenem unterscheidet, den das Aktionskomitee gegen das vom Volk verworfene Gesetz ausgearbeitet hat. Allerdings trägt das Projekt der Waadtländer Liberalen ebenfalls und vor allem den föderalistischen Bedenken Rechnung, die sich aus ihren Kreisen gegen das gescheiterte Gesetz erhoben hatten. Die Liberale Partei vertritt jedoch die Meinung, dass die Raumplanung eine gesamteidgenössische Aufgabe sei und dass eine Verständigung über deren grundlegende Begriffe im Bund unumgänglich bleibt.

Gegen Entscheide am grünen Tisch
Der Gesetzesvorschlag umfasst noch 53 Artikel und lehnt sich in seiner Systematik, zum Teil auch in seinem Wortlaut und in mancher technischen Beziehung an jenen des verworfenen Textes an. Der Zweckartikel ist bescheidener und nüchterner abgefasst. Die übergeordneten Behörden werden verpflichtet, den untergeordneten eine ihren Befugnissen entsprechende Ermessensfreiheit zu lassen. Damit sollen die in der Romandie so gefürchteten Entscheidungen am grünen Tisch, über den Kopf der unmittelbar Betroffenen hinweg, gesteuert werden. Dementsprechend werden ausdrücklich die Kantone für die Raumplanung verantwortlich erklärt. Sie haben dafür zu sorgen, dass die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Pläne geschaffen werden. Der Bund kann nur auf gesetzliche Ermächtigung eingreifen. Er wird ein Inventar nationaler Schutzobjekte und -zonen aufstellen, nach Anhörung der Kantone generelle Transport- und Versorgungspläne aufstellen, denen

die Kantone Rechnung zu tragen haben, und die generelle Planung der Kantone bedarf der Billigung des Bundesrates.

Langfristige Planung
Die Kantone werden auch zu langfristigen Planungsstudien verpflichtet, deren Ergebnisse der Eidgenossenschaft zum Zwecke der Koordination mitzuteilen sind. Den Kantonen wird eine Frist von fünf Jahren zur generellen Planung und von weiteren drei Jahren für die Zonenplanung im einzelnen gesetzt. Handeln die kompetenten kantonalen und kommunalen Gesetzgeber nicht fristgerecht, so erlässt die jeweilige Exekutive vorläufig die nötigen Anordnungen. Hält sich ein Kanton trotz Mahnung nicht an Pflichten und Fristen, so ordnet der Bundesrat an seiner Stelle vorläufig das Erforderliche an.
Der Waadtländer Entwurf hält unmissverständlich fest, dass Planungsmassnahmen, wo sie nicht expropriationsähnliche Folgen haben, zu keinen Entschädigungen Anlass geben. Auf Expropriationen zu Planungszwecken wird dagegen verzichtet. Die Mehrwertabschöpfung soll im Augenblick der Realisation erfolgen und einen Viertel nicht übersteigen. Sie kommt den Kantonen zu, die sie zu Planungs- und Kompensationszwecken zu verwenden haben. Anderseits vereinfacht der Entwurf die Bundessubventionsbestimmungen in der Meinung, eine starre Festlegung bei leerer Bundeskasse habe keinen Sinn. Zahlreiche Verfahrensbestimmungen fallen zugunsten des kantonalen Rechts weg.

Siedlungsplanung

Interkantonales Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)

Anmeldetermin für das Schuljahr 1977/78
Aufnahmeprüfung (6. Juni 1977): 30. April
Prüfungsfrei (BMS, Matura): 31. Mai

Telefon 055 27 68 27 8640 Rapperswil

Die führende Spezialfirma für Planreproduktionen seit 1928.
Grossformat-Vergrösserungen, Verkleinerungen, Planzusammensetzungen. Druck ein- und mehrfarbig von Plänen in Kleinauflage bis Format 93×132 cm.
Spezialität: Leitungskataster-Plangrundlage auf jedes Material. Entzerren und Umkopieren alter Pläne auf masshaltige Mattfilme.

E. COLLIOUD+CO
Repro-Anstalt
Techn. Papiere + Zeichenfilme

3000 BERN
Weissensteinstrasse 87
Telefon 031/45 32 60